

Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

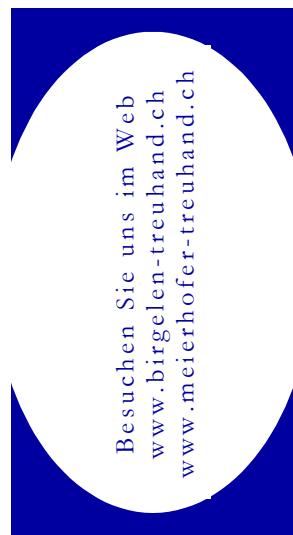
Seestrasse 121
8702 Zollikon

+41 44 391 47 10
+41 44 391 47 81
info@birgelen-treuhand.ch
www.birgelen-treuhand.ch

Mitglied **TREUHAND | SUISSE**
Membre **FIDUCIAIRE | SUISSE**
Membro **FIDUCIARI | SUISSE**

Mitglied **TREUHAND + KAMMER**
Membre **CHAMBRE + FIDUCIAIRE**
Membro **CAMERA + FIDUCIARIA**

Revisionsunternehmen
RAB Nr. 500042



Bergstrasse 195
Postfach 324
8707 Uetikon am See

+41 44 920 34 24
+41 44 920 44 85
info@meierhofer-treuhand.ch
www.meierhofer-treuhand.ch



Schweizerischer Verband
der Immobilienwirtschaft

Steuererklärung 2014

Ende März 2015 läuft die Frist zur Abgabe der Steuererklärung ab. Haben Sie uns diese bereits zur Bearbeitung eingereicht oder gar selber schon ausgefüllt und abgegeben?

Wir unterstützen Sie bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung. Unsere Checkliste, ein Anhaltspunkt, welche Akten Sie benötigen, finden Sie im Internet. Senden Sie uns diese Liste mit den entsprechenden Unterlagen zu.

Für unsere bestehenden Kunden verlängern wir die Eingabefrist bei Bedarf wie gewohnt automatisch. Wünschen Sie einen Beratungstermin, wollen Sie uns die Steuerunterlagen persönlich übergeben?

Rufen Sie uns an. Wir freuen uns, für Sie tätig zu werden.



Wer sind wir - Was wollen wir?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle,

zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten. Seit der Übernahme der Meierhofer Treuhand AG im Jahr 2003 konnten wir unser Angebot erweitern und sind der Lage, Ihnen ebenfalls Dienstleistungen im Bereich der Liegenschaftenverwaltung anzubieten.

Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen. Fordern Sie uns zu Höchstleistungen!

Was bieten wir Ihnen?

Steuern

- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuer-sachen

Unternehmens-beratungen

- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmens-sanierungen

Beratungen & allgemeine Treuhandfunktionen

- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

Buchhaltungen & Revisionen

- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen
- ✓ Finanzplanung

Inkasso

- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- ✓ Durchführung von Bonitätsprüfungen
- ✓ Einzug von Verlust-scheinen

Erbschafts-angelegenheiten

- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

Personaladministration

- ✓ Monatliche Salär-verarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsab-rechnungen
- ✓ Lohnausweise

Liegenschaften

- ✓ Beratung
- ✓ Verwaltung
- ✓ Verkauf

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

Elmar Birgelen Zollikon

Treuhandbüro

INFORMATIONSBULLETIN

IN DIESER AUSGABE:

Editorial - von Elmar Birgelen	1
Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen	2
Steuerabzug für Fahrkosten: Obergrenze von 3'000 Franken gilt beim Bund ab 2016	2
Anpassung der Steuer-gesetze	2
Steuerliche Risiko- und Härtefälle	3
Raumplanung „Lex Koller“	3
Steuererklärung 2014	4
Wer sind wir - Was wollen wir?	4
Was bieten wir Ihnen?	4

Editorial - von Elmar Birgelen

Liebe Leserin, lieber Leser

Da bin ich wieder! Meine leidigen Probleme mit den Arterien haben mich im Dezember wieder einmal darnieder gestreckt. Nun bin ich wieder da. Die Feuerprobe mit dem Editorial, verfasst von meinem Stellvertreter und Prokuristen, **Stephan Kaufmann**, hat dieser, so meine ich, mit Bravour bestanden.



Die Themen, die ich für den Dezember vorgesehen hatte, folgen nun heute. Sie haben denn auch nicht das Geringste an Aktualität eingebüsst:

Die Liegenschaft, in der sich unser Treuhandunternehmen seit 1970 befindet, wurde in den vergangenen zwei, drei Jahren dadurch aufgewertet, als der Historiker, **Walter Letsch**, im Zolliker Jahrheft über zwei Jahre die Geschichte des „Gugger“ beschrieben hat. Im Jahre 1362 ist dieses Weingut, als Erblehen des Johanniter Ordens mit dem Ritterhaus in Bubikon, erstmals erwähnt worden. Der Zolliker Primarschullehrer, **Adrian Michael**, hat nun eine gekürzte Fassung in Wikipedia platziert. Sie finden den Eintrag unter [http://de.wikipedia.org/wiki/Gugger_\(Zollikon\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Gugger_(Zollikon)).

Zurück zu unseren Fachgebieten. Wir sind unter anderem Mitglied der TREUHAND KAMMER. An einer ausserordentlichen Generalversammlung hat nun die Kammer beschlossen, einerseits neu, den aktuellen Anforderungen entsprechend, den Namen in **EXPERTsuisse** abzuändern. Andererseits hat sich gezeigt, dass im Bereich der Experten nicht nur der Wirtschaftsprüfer und der Steuerexperte gefragt sind, sondern vermehrt auch der **Treuhandexperte**



als **Generalist** für Private, Klein- und Mittelbetriebe (KMU) in qualitativ hochstehendem Masse, die latente Beratung bieten kann. Mit diesem Titel ist nun wieder eine Aufnahme in die neue **EXPERTsuisse** möglich.

Wie früher berichtet, sind wir unter anderem die gewählte Revisionsstelle der **Stiftung „Der Kulturweg“ Ausserberg - St. German - Raron**. Diesen Umstand nehme ich zum Anlass, Sie auf dieses Instrument hinzuweisen. Neben dem ehelichen Güterrecht, der eingetragenen Partnerschaft und dem Erbrecht, mit denen sich zukünftige Entwicklungen der dannzumaligen Vermögensgüter regeln lassen, gibt es auch die schweizerische Stiftung. Sie unterscheidet sich zum Teil von ausländischen Stiftungen, ist aber geeignet Vermögensgegenstände mobiler oder immobilier Art so zu isolieren, dass der Wille des Stifters erfüllt wird und nicht von den Begünstigten zweckentfremdet werden kann. Wir beraten Sie gerne. Sowohl in den konventionellen Fragen wie Testament, Ehevertrag, Partnerschaftsvertrag, Erbvertrag und unser spezielles Instrument **AutonoVITA** (supponierte Nachlassregelung zu Lebzeiten), wie eben auch die Errichtung einer Stiftung stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Als Experten, die auch ständig Weiterbildung betreiben um täglich auf dem neuesten Stand der Dinge zu sein, sind wir stolz, seit etlichen Jahren den Fachverbänden **TREUHAND | SUISSE** und **EXPERTsuisse** anzugehören und damit jene Anforderungen erfüllen um Ihnen auf höchstem Niveau dienen zu können. Die konservative Grundhaltung und Seriosität zeichnet sich in unserer Zurückhaltung aus und wird nach aussen von unserem Firmensitz, dem Zolliker „Gugger“ (siehe Bild unten) sichtbar gemacht.

Wir freuen uns auf Sie und wünschen Ihnen weiterhin für das Jahr 2015 frohes Schaffen und viel Glück.

Ihr Elmar Birgelen

Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen

Von den Steuerpflichtigen zu erbringen sind sämtliche Mitwirkungshandlungen, die im Interesse einer vollständigen und richtigen Veranlagung geeignet, erforderlich und dem Pflichtigen zumutbar sind. Die Entscheidung darüber, welche Auskünfte zu erteilen sind, liegt dabei grundsätzlich im Ermessen der Steuerbehörde.

Die Anordnungen betreffend Verfahrenspflichten sind bloss Rechtsanwendungssakte; die Steuerbehörden dürfen nur jene Auskünfte einfordern, die bereits per Gesetz

auf Verlangen zu erteilen sind. Die Mängel der Anordnung können im Rechtsmittelverfahren gegen die Veranlagung gerügt werden. Nur gegenüber Drittpersonen erlassene Anordnungen zur Mitwirkung gelten im Verfahren der direkten Bundessteuer als selbständig anfechtbare Zwischenverfügungen, da die Drittpersonen gerade keine Möglichkeit haben, die ihnen auferlegten Verpflichtungen im Veranlagungsverfahren anzufechten.

Bundesgericht, 2. Dezember 2014

Steuerabzug für Fahrkosten: Obergrenze von 3'000 Franken gilt beim Bund ab 2016

Unselbständig Erwerbende dürfen bei der direkten Bundessteuer künftig maximal 3'000 Franken für berufsbedingte Fahrkosten vom steuerbaren Einkommen abziehen. Als Folge des neuen Gesetzes zu Finanzierung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Berufskostenverordnung auf den 1. Januar 2016 entsprechend angepasst.

news.admin.ch, 10. März 2015

Anmerkung:

Es ist wohl davon auszugehen, dass die meisten Kantone diese Obergrenze übernehmen werden, was bei den Berufspendlern zu einer

höheren Steuerbelastung führt. Wie sich Pendler in Rand- oder mit öffentlichem Verkehr schlecht erschlossenen Regionen verhalten werden, wird sich zeigen, insbesondere bei denen, die aus beruflichen Gründen auf ein Auto angewiesen sind. Die Steuerbelastung rechtfertigt rein aus Zahlensicht vielleicht höhere Wohnkosten in und um die Wirtschaftszentren; dies bei gleichzeitiger Reduktion der bisherigen Fahrtkosten und möglicher steuerlicher Minderbelastung am neuen Ort.

Welche Auswirkungen entstehen in den Randregionen und den Ballungszentren?

Anpassung der Steuergesetze

Der Bundesrat hat am 25. Februar 2015 das Inkrafttreten der Anpassung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) an die Allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) auf den 1. Januar 2017 festgelegt.

Der aktuelle Wortlaut der Bestimmungen im DBG und im StHG über die Verfolgungsverjährung, die Vollstreckungsverjährung sowie die Vergehensanktionen wieder spiegelt seit längerer Zeit nicht mehr das heute geltende Recht. Dies ist auf verschiedene Revisionen des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches zurückzuführen. Das geltende Recht lässt sich im DBG und im StHG nur herauslesen, wenn die Umrechnungsnorm von Art. 333 StGB beigezogen wird.

Die Bestimmungen zur Verfolgungsverjährung sollen das heute geltende Recht abbilden, das keine Unterbrechung und keinen

Stillstand kennt. Zudem kann die Verfolgungsverjährung nicht mehr eintreten, wenn ein erstinstanzliches (verurteilendes) Urteil gefällt worden ist. Die Länge der Verfolgungsverjährungsfrist bei den Übertretungen im DBG und im StHG haben National- und Ständerat auf 10 Jahre festgelegt.

Neben diesem Hauptpunkt wurden auch die Vergehensanktionen im DBG und StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB angepasst, und bei der Vollstreckungsverjährung wurde eine Präzisierung im DBG eingeführt. Schliesslich wurde die Gelegenheit genutzt, um einige rein formelle Korrekturen in beiden Gesetzen vorzunehmen. Für die Steuerpflichtigen bedeuten diese Gesetzesänderungen eine Wiederherstellung der Rechtssicherheit.

Medienmitteilung ESTV, 25. Februar 2015

IST DAS SCHWEIZER STEUER-SYSTEM FÜR SIE EIN SCHWEIZER TEUER-SYSTEM?

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Steuerliche Risiko- und Härtefälle

In einem Newsletter eines Mitbewerberbers, der „Ortag-Kreston“ haben wir die nachstehende „Geschichte“ gefunden, die wir hier direkt wiedergeben:

Aus formellen Gründen musste letztes Jahr ein Klient, eine Aktiengesellschaft, in materiell völlig ungerechtfertigter Weise sehr hohe Nachsteuern zahlen. Der damals zuständige Finanzchef hatte nach einem Jahr mit hohem Verlust keine Steuererklärung eingereicht. Nach erfolgloser Mahnung schätzten die Steuerbehörden „nach pflichtgemässen Ermessen“ die Gesellschaft mit einem Gewinn in Vorjahreshöhe definitiv ein. Dadurch ging die damals dem Steueramt unbekannt Verlustverrechnung verloren. Die für das Folgejahr von einer anderen Person in Unkenntnis der Vorgeschichte mit einem hohen Gewinn eingereichte Steuererklärung mit Verlustverrechnung wurde nicht akzeptiert - die Verlustverrechnung war verloren. Da der Bestand der Gesellschaft durch die materiell zu hohen Steuern nicht direkt gefährdet war, bestand keine Möglichkeit zu

einer Korrektur. Originalton der Steuerbehörden:

„Ärgerlich, dumm gelaufen, wir können nichts machen, ihr könnt das Geld ja beim (inzwischen im Konkurs gegangenen) Ex-Finanzchef eintreiben“.

Anmerkung:

Nicht nur bei Firmen, auch bei Privatpersonen können Verfahrensfehler und -versäumnisse zu erheblichen Mehrbelastungen, allenfalls auch Bussen führen. In jedem Falle empfiehlt es sich, die Steuererklärung rechtzeitig abzugeben und im Falle einer „Einschätzung von Amtes wegen“ die Situation und die gegebenen Rechtsmittel genauestens zu prüfen, bzw. bei Unsicherheiten einen Spezialisten, z.B. die Urheberin der zitierten Geschichte oder gerne auch uns, beizuziehen, sodass das Problem erkannt wird und rechtzeitig gelöst werden kann.

Raumplanung „Lex Koller“

Im Parlament ist man sich einig: Für Personen im Ausland soll der Grundstückkauf in der Schweiz eingeschränkt bleiben. Nach dem Nationalrat hat auch der Ständerat beschlossen, die „Lex Koller“ nicht aufzuheben.

Der Ständerat hatte am 26. November 2014 nur darüber zu entscheiden, ob die Vorlage zur Aufhebung der „Lex Koller“ abgeschrieben wird. Er folgte dem Antrag der vorberatenden Kommission und sprach sich oppositionslos für die Abschreibung aus. Weil der Nationalrat die Vorlage des Bundesrates zum Verzicht auf die Aufhebung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland in der Sommersession gutgeheissen hatte, ist die Sache endgültig vom Tisch.

2007 hatte der Bundesrat die „Lex-Koller“ aufheben wollen. Das Parlament verlangte aber flankierende Massnahmen, worauf das Geschäft jahrelang auf Eis lag. 2012 drehte der Wind: National- und Ständerat forderten den Bundesrat auf, die „Lex Koller“ beizubehalten. Dieser war einverstanden. Begründet wurde die Kehrtwende mit der Zweitwohnungsproblematik sowie dem seit der Finanzkrise 2008 erwachten Interesse aus dem Ausland an Grundstücken in der Schweiz. Würde die Beschränkung aufgehoben, dürfte viel ausländisches Kapital in die Schweizer Immobilien fließen, schrieb der Bundesrat.

Wie im Nationalrat war man sich im Ständerat einig: Das Gesetz habe seine Berechtigung. Der Erwerb von Schweizer Boden müsse Personen vorbehalten sein, die hier lebten, arbeiteten und Steuern zahlten. Würde die „Lex-Koller“ aufgehoben, stiege der Druck auf den Immobilienmarkt.

Einige Ratsmitglieder äusserten sich auch skeptisch, da es nur in sehr spezifischen Regionen zu einer Überfremdung des Bodens käme.

Ebenfalls wurden Verschärfungen gefordert, unter anderem, dass Personen aus dem Ausland keine Anteile an Immobilienfonds oder börsenkotierten Immobiliengesellschaften mehr erwerben dürften. Der Bundesrat wäre mit Verschärfungen einverstanden gewesen.

Die Justizministerin kündigte im Ständerat einen Vorschlag für eine Revision der „Lex-Koller“ an: „Das Gesetz muss modernisiert werden, das heisst an die heutigen Gegebenheiten wie die vermehrte Zuwanderung angepasst werden.“

Die „Lex-Koller“ war 1983 eingeführt worden, um den „Ausverkauf“ des Schweizer Bodens an Personen im Ausland einzudämmen. Inzwischen gibt es allerdings zahlreiche Ausnahmen:

SDA, aus der Wintersession 2014

Buchtip



Das eigene Unternehmen aufbauen

Selbständig • Band 1

Erhältlich im Fachhandel oder über uns
ISBN-Nr.
978-3-03727-048-6
Brunner Verlag,
Kriens/LU

EVERYTHING YOU ALWAYS WANTED TO KNOW ABOUT TAX

If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.